

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Extrem rechte Aktivitäten der „ELYSIUM Cultur- & Socialstiftung i.E.“ und „ELYSIUM Contor gGmbH“?

Im Oktober 2025 berichtete die Wochenzeitung Die Zeit über das extrem rechte Vernetzungs- und Dating-Portal „White-Date“, dass zur Anbahnung von Partnerschaften nach rassistischen Kriterien und zur internationalen Vernetzung der extremen Rechten erstellt wurde und zwischenzeitlich nicht mehr erreichbar ist. Aus den öffentlich zugänglichen Daten von Nutzerinnen und Nutzern ergibt sich, dass seit mindestens sechs Jahren mit dem Aufbau der Elysium-Stiftung, der in Thüringen mehrere ländliche Immobilien gehören sollen, ein „Refugium für patriotisch gesinnte Menschen“ aufgebaut würde, das über enge Kontakte zum extrem rechten Antaios-Verlag und dessen Geschäftsführer verfüge. Auf der Internetseite der Elysium-Stiftung wird neben der Stiftung auch auf die „Elysium Contor gGmbH“ verwiesen, bei der die Stiftung alleiniger Gesellschafter sei. Im Stiftungsregister des Landesverwaltungsamts ist kein Eintrag zu einer Elysium-Stiftung zu finden. Allerdings erweckt die Stiftung auf ihrer Internetseite den Eindruck, sie sei aktiv, es gäbe eine „Stiftungsverwaltung“, man könne ihr steuerlich abzugsfähig spenden und zustiften und berichtet auch über eingegangene Spenden. Auch eine Kontoverbindung ist auf der Internetseite angegeben. Zudem würde unter anderem eine Opferschutzeinrichtung für Opfer häuslicher Gewalt betrieben und man könne im Rahmen einer angeblich unpolitischen „Wertegemeinschaft“ in einer der von der Stiftung erworbenen Immobilien wohnen. In der Zusammenschau entsteht so für mich der Eindruck, dass unter dem Deckmantel gemeinnütziger Körperschaften extrem rechte Aktivitäten und Siedlungsprojekte betrieben werden könnten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2254** vom 31. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2026 beantwortet:

1. Sind der Landesregierung Informationen über die „ELYSIUM Cultur- & Socialstiftung i.E.“ im Rahmen der Stiftungsaufsicht bekannt?

Antwort:

Es sind keine Informationen im Rahmen der Stiftungsaufsicht bekannt.

Dem ist voranzustellen, dass die „Stiftung“ durch das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung bislang nicht als Stiftung bürgerlichen Rechts anerkannt wurde. Bestehende, als rechtsfähig anerkannte Stiftungen sind allesamt im Thüringer Stiftungsverzeichnis eingetragen.

Das Verfahren zur Anerkennung der benannten Stiftung ist seit März 2021 anhängig. Eine Bearbeitung des Verfahrens konnte bislang nicht erfolgen, da der „Stifter“ trotz Aufforderung bislang keine vollständigen Antragsunterlagen vorgelegt hat. Eingereicht wurde bisher lediglich ein Satzungsentwurf, welcher weit unterhalb des gesetzlichen Mindeststandards einzuordnen ist.

Zu der im Rahmen der Kleinen Anfrage benutzten Abkürzung „i. E.“ ist Folgendes auszuführen:
Anders als im Gesellschaftsrecht existiert dieses „Rechtsinstitut“ im Stiftungsrecht nicht, da die Stiftung erst mit Anerkennung durch behördlichen Akt entsteht (§ 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) und es insoweit keiner gesonderten Eintragung bedarf.

Demgegenüber handelt es sich bei einer GmbH i. G. oder Vor-GmbH um eine Personenvereinigung der speziellen Art. Die sogenannte Vorgesellschaft entsteht bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags und existiert bis zur endgültigen Entstehung der juristischen Person durch Eintragung in das Register. Die Vorgesellschaft ist bereits als solche rechtsfähig, parteifähig, insolvenzrechtsfähig und kann durch ihre Organe berechtigt und verpflichtet werden, und ist somit auch handlungsfähig.

Diese Systematik besteht aber im Stiftungsrecht nicht. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit erst mit Zustellung der behördlichen Anerkennung (§ 80 Abs. 2 und § 82 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Thüringer Stiftungsgesetzes -ThürStiftG-). Selbst wenn ein Stiftungsgeschäft durch den Stifter errichtet worden wäre (liegt hier der Anerkennungsbehörde allerdings nicht vor), ist der Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung an sein Zuwendungsversprechen weder schuld- noch sachenrechtlich gebunden und kann dies vor der Anerkennung jederzeit widerrufen, § 81a BGB (vergleiche für den Fall einer gemeinnützigen Stiftung auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Februar 2015 – X R 36/11 [BStBl. II 2015 S. 545]).

Der Stifter ist auch – anders als der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft – nicht verpflichtet, bereits vor der Entstehung der juristischen Person Vermögenswerte auf den in Entstehung begriffenen Rechtsträger zu übertragen. Denn nach § 82a BGB ist erst nach Anerkennung der Stiftung das ihr zugesicherte Vermögen auf sie zu transferieren beziehungsweise gehen erst mit diesem Zeitpunkt die Vermögensgegenstände auf die Stiftung über.

Die Bezeichnung, die vom „Stifter“ bisweilen verwendet wird, ist für den Rechtsverkehr irreführend und suggeriert eine „fast bestehende“ Stiftung.

Möglicherweise hat der Stifter die Stiftung als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet. Nicht rechtsfähige Stiftungen allerdings unterliegen weder der staatlichen Genehmigung noch der staatlichen Aufsicht, sodass, sollte eine solche bestehen, keine Informationen vorliegen können.

Die nicht rechtsfähige Stiftung (auch: „Treuhandsstiftung“, „unselbstständige Stiftung“ oder „fiduziarische Stiftung“) ist eine Zuwendung von Vermögenswerten durch einen Stifter an eine natürliche oder juristische Person mit der Maßgabe, die übertragenen Werte dauerhaft zur Verfolgung eines dauerhaft vom Stifter festgelegten Zwecks zu nutzen. Die Übertragung der Vermögenswerte beruht dabei in der Regel auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung (insbesondere einer Auflagenschenkung oder einer Treuhandsvereinbarung). Die nicht rechtsfähige Stiftung bedarf nach herrschender Meinung zwingend zweier verschiedener Rechtssubjekte: einen Stifter, der die zweckgebunden bestimmten Vermögenswerte überträgt, sowie einen Treuhänder, der diese Vermögenswerte übernimmt und verwaltet. Stifter und Treuhänder können nicht personenidentisch sein. Die nicht rechtsfähige Stiftung entsteht unmittelbar durch Vertragsschluss des Stifters mit dem Träger (vergleiche BoKoStiftR/Stolte, 1. Aufl. 2023, Teil I 2. 2.1 Rn. 1, 2).

2. Hat die Landesregierung Informationen und Nachweise (zum Beispiel nach § 8 Abs. 2 und 4 beziehungsweise § 12 ThürStiftG) über das Stiftungsvermögen der Elysium-Stiftung und dessen Veränderungen, insbesondere bezüglich Immobilien?

Antwort:

Es liegen keine Informationen vor, da keine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts gegeben ist, die nach § 12 Abs. 1 ThürStiftG zu beaufsichtigen wäre (vergleiche Ausführungen zur Frage 1).

3. Inwiefern sind Stiftungen, die nicht durch die Stiftungsaufsicht nach § 7 ThürStiftG anerkannt sind, beziehungsweise sich „in Errichtung“ befinden, in der Lage steuerlich abzugsfähige Spendenquittungen auszustellen?

Antwort:

Nicht rechtsfähige Stiftungen (zur Definition vergleiche Antwort zur Fragestellung 1) können steuerlich als selbstständiges Subjekt der Körperschaftsteuer unterliegen und, wenn sie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen, steuerwirksame Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Eine sogenannte Vorstiftung ist bereits zivilrechtlich nicht anzuerkennen (vergleiche Ausführungen in der Antwort zur Fragestellung 1) und kann mangels Existenz eines spendenbegünstigten Zuwendungsempfängers keine steuerwirksamen Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vergleiche Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. Februar 2015 –X R 36/11 [BStBl. II 2015 S. 545]).

4. Inwiefern können Stiftungen, die sich „in Errichtung“ befinden alleinige Gesellschafter einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) sein?

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen. Da eine Vorstiftung oder Stiftung i. G. beziehungsweise i. E. nicht existiert, kann eine noch nicht anerkannte Stiftung nicht am Rechtsverkehr teilnehmen und somit auch nicht Gesellschafter einer gGmbH sein.

5. Welche Informationen sind der Landesregierung über extrem rechte Aktivitäten, Kontakte oder sonstige Verbindungen der Elysium-Stiftung oder der an ihr beteiligten Personen bekannt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob die sich gegebenenfalls im Besitz der Stiftung befindlichen Immobilien zum Aufbau eines rechten Siedlungsprojekts beziehungsweise „Refugium für patriotisch gesinnte Menschen“ genutzt werden oder wurden?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

7. Wurden der Elysium-Stiftung oder der Elysium Contor gGmbH in den letzten acht Jahren Mittel aus dem Landeshaushalt ausgezahlt; wenn ja, in welcher Höhe und in welchem Zusammenhang (bitte nach Jahr, Höhe und Grund – zum Beispiel Nennung des Förderprojekts – aufschlüsseln)?

Antwort:

Seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten ist eine Förderung am 17. September 2020 in Höhe von 620,43 Euro zum Erwerb eines Lastenpedelecs in 99084 Erfurt, Liebknechtstraße 50, an die Elysium Contor gGmbH im Rahmen des Programms Cargo-Bike Invest – Thüringer Förderprogramm für Lastenräder erfolgt.

8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über extrem rechte oder rechts-esoterische Siedlungsprojekte und entsprechende Bemühungen in Thüringen bezüglich Anzahl, Orten und Entwicklungen der letzten Jahre?

Antwort:

Im Naturpark Thüringer Schiefergebirge sind nach Kenntnis der Naturparkverwaltung an kleinen Standorten (Streusiedlungen, alte Ferienlager oder ehemalige Mühlen) seit Jahren Gruppen von rassistisch und demokratiefeindlich argumentierenden, teilweise aktiv missionierenden Esoterikern bekannt. Dies begann mit der Bhagwan-Sekte (jetzt Osho-City) in der ehemaligen Thüringer Feuerweherschule in der Zschachenmühle in den 1990er Jahren. Ferner sind die Ottermühle (Gemarkung Remptendorf) unter anderem als Anastasia-Zentrum (jetzt „Mutter Erde“) sowie Ortsteile der Stadt Bad Lobenstein wie Unterlemnitz und Saaldorf als Wohn- und Arbeitsort verschiedener Reichsbürger bekannt geworden. Vertreter der Elysium-Stiftung wurden vor circa zwei Jahren bei einer Veranstaltung des Landschaftspflegeverbands Thüringer Schiefergebirge als Teilnehmer zur Kenntnis genommen, fielen der Naturparkverwaltung jedoch nicht mit demokratiefeindlichen Äußerungen oder Aktivitäten auf.

Maier
Minister